

Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz

Präambel

Aufgrund von §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S. 425) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S. 428) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 18.10.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Benutzungsvorschriften

- (1) Die Trauerfeierhalle dient zur Unterbringung von Verstorbenen bis zur Bestattung oder der Überführung in eine Einäscherungsanlage. Urnen werden vom Zeitpunkt der Überführung aus einer Einäscherungsanlage bis zu deren Beisetzung auf einem Friedhof hier aufbewahrt.
- (2) Es dürfen nur Verstorbene untergebracht werden, für die eine amtliche Todesbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Verstorbenen müssen eingesargt aufbewahrt werden.
- (4) In der Halle können Trauerfeiern abgehalten werden.

§ 2

Trauerfeiern

- (1) Für die Festlegung über die Art und Weise der Trauerfeierlichkeiten sind die Verantwortlichen gemäß § 10 Sächsisches Bestattungswesen zuständig. Dabei sind die Vorschriften des § 7 Abs 2 Sächsisches Bestattungsgesetz zu beachten.
- (2) Am Vortag von der Beisetzung bzw. der Überführung zum Krematorium und am Tage unmittelbar vor der Beisetzung können Trauerfeiern in der Leichenhalle durchgeführt werden.
- (3) Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann der Sarg zur Trauerfeier am Vortag der Bestattung geöffnet werden. Sollte es der Zustand einer Leiche erforderlichen machen, wird der Sarg hinter einer Glasscheibe in einem gesonderten Raum geöffnet.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie Samstags finden in der Regel keine Trauerfeiern statt.

§ 3

Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß dieser Satzung werden Benutzungsgebühren für die Trauerfeierhalle erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Trauerhalle stellt zum Zwecke der Bestattung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 5 Entstehende Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren entstehen mit der Bringung der Leistung.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Trauerfeierhalle wird folgende Gebühr erhoben:
 - Gebühr für die Benutzung 166,50 €
- (2) Entstehende Personalkosten werden an Hand der tatsächlich geleisteten Stunden, aufgerundet auf die volle Stundenzahl und des gültigen Tarifes in Rechnung gestellt.
- (3) Auslagen sowie besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz vom 21.06.1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostritz, den 19.10.2001

Bürgermeister
Friedrich Tschirner